



Marktgemeinde Walding

Lfd.Nr.: GR/003/2020

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Dienstag, den 30.06.2020
im Musikhaus, Leharweg 1 stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Anwesende:

Ing. MA Johann Plakolm	ÖVP
Vzbgm. Mag. Helmut Mitter	SPÖ
Christian Engleder	ÖVP
Eva Gattringer	ÖVP
Ing. Johann Zauner	ÖVP
Claudia Plakolm	ÖVP
Mag. Thomas Pierecker	ÖVP
Lukas Weinlich	ÖVP
Erika Königstorfer	ÖVP
Irmtraud Konczalla	ÖVP
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ
Franz Holzinger	ÖVP
Melanie Riegler	SPÖ
Ing. Franz Luger	SPÖ
Hans Fuss	SPÖ
Christian Schindler	SPÖ
Gerald Teubler	SPÖ
Renate Auberger	SPÖ
Rosa Lackner	SPÖ
Daniela Beismann	SPÖ
PMSc Brigitte Raffener	GRÜNE
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE
MSc Doris Lucan	GRÜNE
Wolfgang Hauer	GRÜNE
Helmut Ensbrunner	SPÖ

Vertretung für Herrn Dkfm. Herbert Merzinger

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Christine Mayr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 50 OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Mai 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Anfrage gemäß § 63a OÖ GemO an den Bürgermeister: Freizeitwohnungspauschale in Walding
 - 1.1. Dringlichkeitsantrag: Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Walding
2. Bericht des Bürgermeisters
3. ÖVP-Fraktionswahl: Nachbesetzung im Gemeindevorstand
4. ÖVP-Fraktionswahlen: Nachbesetzungen in Ausschüssen
 - Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung
 - Obmann im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung
 - Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsangelegenheiten
 - Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kinderbetreuungsangelegenheiten
 - Personalbeirat
5. ÖVP-Fraktionswahl: Nachbesetzung in Organe außerhalb der Gemeinde
 - Mitgliederversammlung des "Abwasserverbandes Unteres Rodltal"
6. SPÖ-Fraktionswahl: Nachbesetzung im Bauausschuss
7. Firma Cosys - Gestattungsvertrag
8. Die Grünen-Antrag: Aufforderung an den Bürgermeister zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages
9. Die Grünen-Antrag: Errichtung einer Begegnungszone im Bereich des Raiffeisenplatzes zwischen der Raiffeisenbank und der Einmündung in die Ziegelbauerstraße
10. Die Grünen-Antrag: Errichtung einer Elternhaltestelle
11. Die Grünen-Antrag: Verbreiterung der Rad- und Fußgänger Verbindung zwischen der Firma Mittermayr und dem Brandstetterbach
12. Allfälliges

Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, hat diese der Gemeinderat durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.

Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Anfrage gemäß § 63a OÖ GemO an den Bürgermeister: Freizeitwohnungspauschale in Walding

Bgm. Ing. Johann Plakolm – Anfrage der Fraktion Die Grünen:

Der Gemeinderat von Walding hat beschlossen, von der Möglichkeit der Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale Gebrauch zu machen.

Die Freizeitwohnungspauschale betrifft Wohnobjekte, in denen länger als 26 Wochen kein Hauptwohnsitz gemeldet ist

Anfrage:

- Für wie viele Wohnobjekte **kleiner als 50 m²** wurde 2019 die Freizeitwohnungspauschale eingehoben bzw. vorgeschrieben – aufgeteilt nach ganzjähriger und nur teilweiser Einhebung?
- Für wie viele Wohnobjekte **größer als 50 m²** wurde 2019 die Freizeitwohnungspauschale eingehoben bzw. vorgeschrieben – aufgeteilt nach ganzjähriger und nur teilweiser Einhebung?

Bgm. Ing. Johann Plakolm:

- kleiner 50 m²
44 ganzjährig
- größer 50 m²
6 teilweise
82 ganzjährig

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es liegt ein Dringlichkeitsantrag „Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Walding“ vor, welchen ich gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 ersuche, in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Dringlichkeitsantrag: Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Walding

Wir haben im Gemeindevorstand diesen Antrag besprochen; ursprünglich war dieser TOP auf der GR-Tagesordnung und haben ihn kurzfristig heruntergenommen.

Aufgrund eines Gespräches meinerseits mit Fr. Alexandra Hofer, BH Urfahr-Umgebung, und einer davorliegenden Bürgermeisterkonferenz, wo die Thematik generell besprochen wurde, wie mit Dienstpostenplänen künftig umgegangen werden soll, möchte ich diesen TOP wiederum auf die Tagesordnung heben und den Dienstpostenplan in dieser Gemeinderatssitzung zum Thema machen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding hat in der Sitzung am 23.09.2019 eine Änderung des Dienstpostenplanes beschlossen. Diese Änderung des Dienstpostenplanes ist aufgrund des Oö Budget-Begleitgesetz 2017 i.V.m. dem Erlass des Landes Oö. IKD-2017-

455838/24-Wb vom 15.01.2018 nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund des Schreibens IKD-2017-261246/15-St vom 18.11.2019 musste erneut wie folgend kundgemacht werden:

Der **genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Dienstpostenplan			
Allgemeine Verwaltung			
1	B	GD 10.1	B II-VII
1	VB	GD 14.1	
1	B	GD 14.1	B II-VI
1	VB	GD 16.3	
1	VB	GD 16.3	
1	VB	GD 18.EB	
1	VB	GD 18.4	
1,75	VB	GD 18.5	
1	VB	GD 18.5	
1	VB	GD 20.3	
0,7	VB	GD 21.7	
Bücherei			
0,75	VB	GD 18.EB	-

Der **nicht genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Kindergarten, Krabbelstube und Hort			
13,57	VB	KBP	I L/I 2b 1
10,31	VB	GD 22.3	I/d
Handwerklicher Dienst			
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam Andreas Wiesinger II/p 1
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Anton Eidenberger II/p 1
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Friedrich Mahringer II/p 1
2	VB	GD 19.1	II/p 3
1	VB	GD 23.2	II/p 3
1	VB	GD 21.1	II/p 4
1	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Gabriele Angerer II/p 3
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4
3,75 ^{x1}	VB	GD 25.1	II/p 5

^{x1} mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird

Im Sinne der Deregulierungsbestrebungen und zur Stärkung der Gemeindeautonomie wurde mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 18. November 2019 die OÖ. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019(neu) erlassen. Sie wurde mit LGBl. Nr. 120/2019 kundgemacht und tritt mit 13. Dezember 2019 in Kraft. Damit verbunden ist eine weitere Reduktion der Genehmigungspflicht bei Dienstpostenplanänderungen, was zu einer Stärkung der Gemeindeautonomie und zu einem weiteren Bürokratieabbau führt.

Im Wesentlichen sind dabei folgende Neuerungen für die Gemeinde Walding enthalten:

- **Reduktion der Genehmigungspflicht (§ 20 Abs. 1)**

Es wird festgelegt, dass Änderungen des Dienstpostenplans, mit denen im Bereich der **Verwaltung** eine Änderung in eine numerisch höhere Funktionslaufbahn oder eine Verringerung der Personaleinheiten erfolgt, nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.

- **Rechtliche Klarstellung (§ 20 Abs. 2)**

Entsprechend der bisher geübten Praxis wird nunmehr rechtlich fixiert, dass für die Aufnahme von Bediensteten im Sinne des § 9 Abs. 6 Z 6 Oö. GDG 2002 iVm § 58 Abs. 2 Z 5 Oö. GemO 1990 für nicht länger als drei Monate keine Änderung des Dienstpostenplanes erforderlich ist.

- **Schaffung von Dienstpostengruppen in Gemeinden ab 1.001 bis 7.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und einer Umreihungsmöglichkeit innerhalb der Dienstpostengruppen (§§ 2, 3 und 6 bis 11)**

Dadurch erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, die Dienstpostenpläne innerhalb des durch die Dienstpostengruppe festgelegten Rahmens flexibler zu gestalten. Ausgehend von der Einreihung nach § 2 Abs. 4 besteht somit innerhalb dieses Rahmens und unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Heranziehung der Grundsätze der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung eine befristete Umreihungsmöglichkeit.

Vorgehensweise zur Festlegung von Dienstpostengruppen bzw. Umreihungen:

I. Zuordnung zu einer Funktionslaufbahn gem. § 2 Abs. 4:

Diese Vorgabe ist durch den vorhandenen rechtskräftigen (genehmigten bzw. verordnungsgeprüften) Dienstpostenplan bereits erfüllt.

II. Höherbewertung nach § 2 Abs. 3 und Umreihung gem. § 3 Abs. 1:

Unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen können innerhalb der festgelegten Dienstpostengruppe entsprechende **Höherbewertungen im Dienstpostenplan** (§ 2 Abs. 3) und in der Folge **dienstrechtliche Umreihungen** (vgl. § 3 Abs. 1) erfolgen.

Diese Höherbewertungen sind ebenso wie die anschließenden Umreihungen jeweils **längstens** auf einen Zeitraum von **fünf Jahren** zu befristen.

Gem. § 2 Abs. 2 werden nachfolgende **Dienstpostengruppen** im Sinn des Abs. 1 festgelegt:

1. DPG 5 = GD 25 bis 21
2. DPG 4 = GD 20 bis 16
3. DPG 3 = GD 15 bis 11

Nach Rechtskraft der Dienstpostenplanänderung soll der Gemeindevorstand die entsprechende Umreihung in die höhere (numerisch niedrigere) Funktionslaufbahn bei Vertragsbediensteten mittels Nachtrag zum Dienstvertrag längstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren - umsetzen.

Weiteres Vorgehen:

Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand sowie den Gemeinderat mindestens sechs Monate vor Ablauf einer solchen Befristung über deren Auslaufen zu informieren (vgl. § 3 Abs. 4).

Der Gemeinderat hat sodann zu prüfen, ob die Kriterien, die zur Höherbewertung geführt haben, noch vorliegen. Sollte dies zutreffen, kann der Gemeinderat für einen weiteren befristeten Zeitraum (längstens fünf Jahre) die Höherbewertung des Dienstpostens festlegen und soll in der Folge der Gemeindevorstand gleichgehend die weitere befristete dienstrechtliche Umreihung vornehmen.

- **Festlegung einer Übergangsfrist (§ 21 Abs. 2)**

Gemeinden, deren Dienstpostenpläne den möglichen Dienstpostenplanrahmen überschreiten, haben innerhalb der (großzügigen) Übergangsfrist (bis spätestens 31. Dezember 2028) eine Anpassung herbeizuführen. Sind zu diesem Zeitpunkt noch Dienstposten festgesetzt, welche in dieser Verordnung keine Deckung finden, unterliegt der gesamte Dienstpostenplan der Genehmigungspflicht. Das bedeutet, dass alle Änderungen des Dienstpostenplanes – unabhängig welchen Bereich diese betreffen – genehmigungspflichtig sind.

Unter Bedachtnahme auf die Gemeindegröße, das wirtschaftliche Aufkommen, die Gesamtpersonalausstattung, die Leistungsfähigkeit und dauerhafte qualitative Mehrbelastungen sind bei der Marktgemeinde Walding folgende Dienstposten betroffen:

1. Umreihung von GD 18.4 in GD 17.4

Dienstposten in der Finanzverwaltung:

Gehaltsschema NEU: **Funktionslaufbahn GD 18.4**
 Funktion: Buchhalter/in

Zuteilung zur Hauptgruppe Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Folgende detaillierte Aufgabenbeschreibung:

Standesbeamte

Mitarbeit im Bereich Standesamt und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Buchhaltung / K5+ Easy

Kontoauszug

Kontierung (Eingangsrechnungen + Ausgangsrechnungen)

Kommunalsteuererklärungen

Eingangsrechnungen

Kontierung/Bestimmung der Haushaltsstelle

Eingabe in EDV

Ablage der gesamten Belege und Auswertungen im Easy

Kassabericht

Kontierung Kassabelege

Verbuchung

Easy-Ablage

Vertretung Kassenerführer

Zahlungsverkehr – Elba

Gebäudeverwaltung

Vergebührung von Mietverträgen / Finanzamt

Indexverwaltung

Objektverwaltung:

- Mietwohnhaus Ottensheimerstraße 27

- Wohn- und Betriebsgebäude Jörgmayrstraße 12

- Kommunalzentrum I / Hauptstraße 19a

- Kommunalzentrum II / Gewerbepark 4

- Alte Raika / Hauptstraße 17

- Jugendtreff / Hauptstraße 19

▪ BK Abrechnung aller vermieteten Objekte

▪ Verrechnung der Tiefgaragenplätze

▪ **Gewerbeakte**

Evidenthaltung der Gewerbeakte (Neugründungen, Änderungen, etc.)

▪ **Staatsbürgerschaftswesen**

Anwendung ZSR

Ausstellung Staatsbürgerschaftsnachweise

- Eintragungen in die Staatsbürgerschaftsevidenz + Freigabe
ZSR Meldung
- **Standesamt**
Anwendung ZPR+ ZSR
Sterbefälle, Aufgebote, Eheschließungen und deren Mitteilungen
- **Gesunde Gemeinde**
Schriftführung
Eintrag auf Homepage gesundes Oberösterreich
- **Ausschuss Familien-Senioren- u. Integrationsangelegenheiten**
Schriftführung
Tag der älteren Generation
- **Vermögen**
Vermögensbuchungen
Anlage Vermögenskonten

Begründung der Umreihung in GD 17.4 Qualifizierte/r Buchhalter/in:

Gem. Einreichungsverordnung gehören zu den Aufgaben eines/r Qualifizierten Buchhalters/in folgende Tätigkeiten:
Buchführung; Führung der Kassengeschäft; Einleitung, Durchführung und Überwachung des Zahlungsvollzugs; Rechnungskontrolle; Voranschlags- bzw. Rechnungsabschlussarbeiten; Anordnungskontrolle

Verwendungsvoraussetzungen: vertiefte Kenntnisse der Buchhaltungsvorschriften; EDV-Kenntnisse; Niveau eines Handelsschulabsolventen; einschlägiger Lehrabschluss oder Berufspraxis; hohe Genauigkeit und Selbstständigkeit

Man erfüllt diese Voraussetzungen und seitens der Dienstvorgesetzten, der Amtsleitung sowie des Bürgermeisters besteht ebenso eine Befürwortung der Umreihung.

2. Umreihung von GD 20.3 in GD 18.5

Dienstposten in der Bauverwaltung:

Gehaltsschema neu: **Funktionslaufbahn GD 20.3**

Funktion: Mitarbeiter im Verwaltungsdienst mit zusätzlicher Verwendung

Zuteilung zur Hauptgruppe Bauverwaltung

Folgende detaillierte Aufgabenbeschreibung:

Bauangelegenheiten / K5 + Easy

Mitarbeit bei Baubewilligungsverfahren, Bauplatzbewilligungsverfahren, Straßenverwaltung, Raumordnung

Gebäudeverwaltung

Gebäudebetreuung gemeindeeigener Gebäude

- Mietwohnhaus, Ottensheimerstraße 27
- Wohn- und Betriebsgebäude, Jörgmayrstraße 12
- Kommunalzentrum I, Hauptstraße 19a
- Gebäude (Druckerei), Gewerbepark 2
- Bauhof, Gewerbepark 4
- Alte Raika, Hauptstraße 17
- Gemeindeamt, Hauptstraße 19
- Volksschule, Kirchenplatz 3
- Kindergarten, Reiterstraße 3

- Easy-Ablage der Prüfbefunde

Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielplätze

Easy-Ablage der Prüfbefunde der Spielgeräte

Anschlussgebühren / K5 + Easy + Digiplan

Berechnung und Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren

Verkehrsflächenbeitrag / K5 + Easy

Berechnung und Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge

Erhaltungs- und Aufschließungsbeiträge / K5 + Easy

Berechnung und Vorschreibung der Erhaltungs- und Aufschließungsbeiträge für Verkehr, Wasser, Kanal

AGWR (Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister)

Eingabe der Bauvorhaben und Baufertigstellungen

Betreuung der Gebäude und Adressen

Freizeitwohnungspauschale - Überprüfung der Wohneinheiten

Feuerpolizei / K5 + Easy

Durchführung der feuerpolizeilichen Überprüfung

Veranstaltungsrecht / K5 + Easy

Veranstaltungsbewilligungsverfahren

Kommunalnet

Anwendung Grundstücksdatenbank (Grundbuchauszüge)

Zivilschutz / DIGIKAT

Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation/Information im Bereich Katastrophenschutz

Stellvertretung

Mitarbeit Vermögen / K5-EB

Straßenzustandserfassung

Eingabe in K5-EB

Vertretung Bauverwaltung

Begründung der Umreihung in GD 18.5 Sachbearbeiter/in:

Gem. Einreichungsverordnung gehören zu den Aufgaben eines Sachbearbeiters folgende Tätigkeiten im Verwaltungs- u. Wirtschaftsbereich:

- a) das Verfassen von Sachverhaltsdarstellungen sowie die Durchführung behördlicher Ermittlungsverfahren, das Erlassen von Verfahrensanordnungen sowie standardisierter Bescheide
- b) die Bearbeitung von Anträgen bzw. Ansuchen oder
- c) mit lit. a und b vergleichbare, standardisierte Tätigkeiten im hoheitlichen oder privatwirtschaftlichen Bereich der Gemeinde

Verwendungsvoraussetzungen: Niveau eines Hauptschulabsolventen und entsprechendes Fachwissen durch einschlägigen Lehrabschluss oder berufliche Erfahrung

Man erfüllt alle diese Voraussetzungen und seitens des Dienstvorgesetzten, der Amtsleitung sowie des Bürgermeisters besteht ebenso eine Befürwortung der Umreihung.

3. Schaffung eines Dienstpostens der Funktionslaufbahn GD 19.1 als Facharbeiter/in ab Oktober 2020 für die Leitung der Küche im Kindergarten

Aufgaben gem. Einreichungsverordnung:
Einsatz im erlernten oder in einem verwandten Lehrberuf

Die Verwendungsvoraussetzungen für diesen Dienstposten sind:

- Fachkenntnisse durch einschlägigen Lehrabschluss als Koch/Köchin oder Ablegung der Facharbeiter-Aufstiegsprüfung oder Lehrabschluss in einem verwandten Beruf

Zusätzliche wünschenswerte Erfordernisse:

- Hauswirtschaftliche Kenntnisse (Küche, Reinigung, Arbeitseinteilung)
- Kenntnisse und Interesse für die Gesunde Ernährung
- Teambereitschaft, Flexibilität
- EDV-Grundkenntnisse

Die derzeitige Leitung der Küche im Kindergarten wird aller Voraussicht nach heuer noch die Pension antreten. Damit wir eine adäquate Ersatzkraft aufnehmen können und diese Stelle auch dementsprechend besetzt werden kann, soll der Dienstposten aufgewertet werden. Weiters ist derzeit eine Erweiterung der Ausspeisung (Neubau Küche von Kindergarten/Hort/Krabbelstube) in Planung.

4. Auflösung des Dienstpostens der Funktionslaufbahn GD 23.1 als Angelernter Arbeiter/in ab Ende November 2020 für die derzeitige Leitung der Küche im Kindergarten

Sie befindet sich im Gehaltsschema „Alt“ und ihr Dienstposten ist wie folgend aufgewertet: II/p 4 ad personam II/p 3.

Insofern der Dienstposten unter Punkt 3. mit der Funktionslaufbahn GD 19.1 ab Okt. 2020 durch den Gemeinderat neu geschaffen wird, soll die Auflösung des DP GD 23.1 ab Ende Nov. 2020 beschlossen werden.

Der Gemeinderat möge den Dienstpostenplan wie folgend beschließen:

Der **genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Dienstpostenplan				
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 10.1	B II-VII	
1	VB	GD 14.1		
1	B	GD 14.1	B II-VI	
1	VB	GD 16.3		
1	VB	GD 16.3		
1	VB	GD 18.EB		
1	VB	GD 18.4		GD 17.4 befristet bis 1.6.2025 gem.§ 2 DPPlanVO 2019
1,75	VB	GD 18.5		
1	VB	GD 18.5		
1	VB	GD 20.3		GD 18.5 befristet bis 1.6.2025 gem.§ 2 DPPlanVO 2019
0,7	VB	GD 21.7		
Bücherei				
0,75	VB	GD 18.EB	-	

Der **nicht genehmigungspflichtige Teil** des Dienstpostenplans stellt sich daher wie folgt dar (Darstellung in PE=Personaleinheiten):

Kindergarten, Krabbelstube und Hort				
13,57	VB	KBP	I L/I 2b 1	
10,31	VB	GD 22.3	I/d	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1	II/p 2 ad personam Andreas Wiesinger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Anton Eidenberger II/p 1	
1	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Friedrich Mahringer II/p 1	
2	VB	GD 19.1	II/p 3	
1	VB	GD 23.2	II/p 3	
1	VB	GD 21.1	II/p 4	
1	VB	GD 23.1	II/p 4 ad personam Gabriele Angerer II/p 3	Bis Ende Nov. 2020
1	VB	GD 19.1		Ab Okt. 2020
0,5	VB	GD 23.1	II/p 4	
3,75 ^{x1}	VB	GD 25.1	II/p 5	

^{x1} mit der Auflage, dass die Gesamtreinigungsfläche mit eigenem Personal gereinigt wird

Beschlussantrag:

Ich stelle den Antrag, diesen Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen und gleich am Beginn der Sitzung zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge, so wie vorgetragen, die Änderung des Dienstpostenplanes beschließen.

Hans Fuss erklärt sich befangen und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Abstimmungsergebnis: 24 „Ja“-Stimmen; 1 „Stimmenthaltung wegen Befangenheit“ (Fuss)

2. Bericht des Bürgermeisters

Corona-Virus

Derzeit keine Infizierten in Walding (insgesamt waren bisher sechs Infizierte)

- Lockerungen wurden zum Teil zu gut umgesetzt
- weitere Lockerungen ab 1. Juli und 1. August (Auszug vorgetragen)

weiterhin Maßnahmen dringend einhalten:

- entweder Maske oder Abstand!
- Vorsicht ist dringend angesagt!

- Information von heute: eine Lehrerin der Volksschule ist in Quarantäne
- eine Schülerin wird morgen getestet
- Information einer Mitarbeiterin von vorgestern: ihr Partner hat mit einem positiv getesteten Arbeitskollegen gearbeitet

Fr. Andrea Donner-Sparlinek legt die Funktion der Volksschuldirektorin mit Ende des Schuljahres zurück – bleibt jedoch als Lehrerin. Nachfolger wird ab September 2020 Hr. Lukas Rammerstorfer.

Martin Brunnbauer hat sich von etlichen politischen Funktionen zurückgezogen und seine Entscheidung entsprechend mitgeteilt.

5 G-Ausbau:

Fa. Cosys – Glasfaserausbau läuft recht gut

LIWEST – 5 G-Ausbau > zwei Sender auf Transformator Weidenstraße

- keine Genehmigungspflichten (Trafo ist im Eigentum der Linz AG)

Glascontainer:

Diskussion im Umweltausschuss > Ergebnis: es bleibt bei sechs Standorten zzgl. ASZ

Flächenwidmungsplan-Verfahren und Örtliches Entwicklungskonzept

- positiv abgeschlossen – entsprechende Genehmigung vom Land OÖ erhalten

Asphaltierung Brandstetterstraße

- wurde vorgezogen, weil Einzug in neue Wohnungen erfolgte

3. ÖVP-Fraktionswahl: Nachbesetzung im Gemeindevorstand

Berichterstatter und Antragsteller: Christian Engleder

Wahlvorschlag eines neuen Mitgliedes im Gemeindevorstand als Folge des Rücktrittes von Martin Brunnbauer:

Lukas Weinlich soll in Zukunft im Gemeindevorstand seitens der ÖVP-Fraktion vertreten sein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Christian Engleder stellt den Antrag,
dass Lukas Weinlich, Gewerbepark 11c, im Gemeindevorstand Mitglied sein soll.**

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: Einstimmig

- 4. ÖVP-Fraktionswahlen: Nachbesetzungen in Ausschüssen**
- Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung**
 - Obmann im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung**
 - Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsangelegenheiten**
 - Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kinderbetreuungsangelegenheiten**
 - Personalbeirat**

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Personalbeirat wird abgesetzt – keine Wahl, sondern Entsendung

Berichterstatter und Antragsteller: Christian Engleder

a) Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung

Wahlvorschlag für die Wahl eines Mitgliedes im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung als Folge des Rücktrittes von Martin Brunnbauer:

Claudia Plakolm soll in Zukunft seitens der ÖVP-Fraktion als Mitglied im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung vertreten sein.

**Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag,
dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Christian Engleder stellt den Antrag,
dass Claudia Plakolm im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung Mitglied sein soll.**

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: Einstimmig

b) Obmann im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung

Wahlvorschlag für die Wahl des Obmannes im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung als Folge des Rücktrittes von Martin Brunnbauer:

Christian Engleder soll in Zukunft seitens der ÖVP-Fraktion die Funktion des Obmannes im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung übernehmen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass Christian Engleder die Funktion des Obmannes im Ausschuss für Orts- und Regionalentwicklung übernehmen soll.

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: Einstimmig

c) Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsangelegenheiten

Berichterstatter und Antragsteller: Christian Engleder

Wahlvorschlag eines neuen Ersatzmitgliedes im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsangelegenheiten als Folge des Rücktrittes von Martin Brunnbauer:

Claudia Plakolm soll in Zukunft Ersatzmitgliedes im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsangelegenheiten seitens der ÖVP-Fraktion sein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Christian Engleder stellt den Antrag, dass Claudia Plakolm Ersatzmitglied im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Arbeitsangelegenheiten sein soll.

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: Einstimmig

d) Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kinderbetreuungsangelegenheiten

Berichterstatter und Antragsteller: Christian Engleder

Wahlvorschlag des Obfrau-Stellvertreters im Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kinderbetreuungsangelegenheiten als Folge des Rücktrittes von Martin Brunnbauer:

Thomas Pierecker soll in Zukunft seitens der ÖVP-Fraktion die Rolle des Obfrau-Stellvertreters im Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kinderbetreuungsangelegenheiten übernehmen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Christian Engleder stellt den Antrag, dass Thomas Pierecker als Obfrau-Stellvertreter im Ausschuss für Schul-, Kindergarten- und Kinderbetreuungsangelegenheiten vertreten sein soll.

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: Einstimmig

e) Personalbeirat

Abgesetzt > keine Wahl, sondern Entsendung

**5. ÖVP-Fraktionswahl: Nachbesetzung in Organe außerhalb der Gemeinde
- Mitgliederversammlung des "Abwasserverbandes Unteres Rodltal"**

Berichterstatter und Antragsteller: Christian Engleder

Wahlvorschlag eines neuen Ersatzmitgliedes in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Unteres Rodltal als Folge des Rücktrittes von Martin Brunnbauer:

Franz Holzinger soll in Zukunft seitens der ÖVP-Fraktion als Ersatzmitglied in der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Unteres Rodltal vertreten sein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Christian Engleder stellt den Antrag,
dass Franz Holzinger Ersatzmitglied in der Mitgliederversammlung
des Abwasserverbandes Unteres Rodltal sein soll.**

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: Einstimmig

6. SPÖ-Fraktionswahl: Nachbesetzung im Bauausschuss

Berichterstatter und Antragsteller: Stefan Zauner

Gemäß OÖ GemO 1990 idgF wird seitens der SPÖ-Fraktion folgendes Ersatzmitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding zur Wahl in nachfolgenden Ausschuss vorgeschlagen:

→ Ausschuss für Bau-, Straßenangelegenheiten und örtliche Raumplanung

Neues Mitglied: Christian Buschbacher (Ersatzmitglied Gemeinderat, SPÖ)
Anstelle von: Marco Pühringer (ehem. Ersatzmitglied Gemeinderat, SPÖ)

**Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag,
dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der
Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**Stefan Zauner stellt den Antrag,
dass Christian Buschbacher Mitglied im Ausschuss für Bau-, Stra-
ßenangelegenheiten und örtliche Raumplanung sein soll.**

Abstimmungsergebnis SPÖ-Fraktion: Einstimmig

7. Firma Cosys – Gestattungsvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Helmut Mitter

Die Firma Firma Cosys Data GmbH., Jörgmayrstraße 12, 4111 Walding, vertreten durch Jurj Catalin Colesnicov, MA, BSc., hat mit Schreiben vom 15.06.2020 um die Ausstellung eines Gestattungsvertrags für die Sondernutzung öffentlicher Wege für den Breitbandausbau für die Dauer des Bestandes der Anlage ersucht.

Beschlussantrag:

**Aufgrund des Ersuchens der Firma Cosys Data GmbH möge der Ge-
meinderat der Marktgemeinde Walding nachstehenden Vertrag be-
schließen:**

Gestattungsvertrag

Vertragspartner:	Gemeindestraßenverwaltung der Marktgemeinde Walding, vertreten durch BGM Ing. Johann Plakolm, MA. (im Folgenden Straßenverwaltung genannt)
	Firma Cosys Data GmbH., Jörgmayrstraße 12, 4111 Walding, vertreten durch Jurj Catalin Colesnicov, MA, BSc. (im Folgenden Nutzungsberechtigter genannt)
Vertragsgegenstand:	Nutzung des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Walding zur Verlegung von Datenleitungen
Rechtsgrundlage:	§ 7 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF
Ort:	öffentliche Wegparzellen der Marktgemeinde 4111 Walding im gesamten Gemeindegebiet

1. Präambel

- 1.1 Der Nutzungsberechtigte ist Betriebsinhaber.
- 1.2 Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Herstellung und ständige Erweiterung und Erneuerung des Datennetzes und will zu diesem Zweck in Straßen (entsprechende Lagepläne von den einzelnen Bauabschnitten sind rechtzeitig vorzulegen) Datenleitungen verlegen. Es handelt sich um öffentliche Straßen und Wege der Marktgemeinde Walding. Diese Verkehrsflächen werden im Folgenden als „Straße“ bezeichnet.
- 1.3 Gegenstand dieses Vertrags ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straßen (Sondernutzung) gemäß § 7 oö. Straßengesetz 1991.

2. Zustimmung

- 2.1 Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung von Straßen.
- 2.2 Dieser Zustimmung wird unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt und die Ausführung muss den technischen Vorschriften entsprechen.

3. Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO 1960 erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2 Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage im Straßenbereich auf seine Kosten und Gefahr nach den Anordnungen der Straßenverwaltung bzw. deren Organen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.
- 3.3 Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Diesbezügliche Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organen ist unverzüglich Folge zu leisten.

- 3.4 Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Anlage hat durch befugte Gewerbetreibende innerhalb der kürzest möglichen Herstellungsdauer zu erfolgen.
- 3.5 Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten hat der Nutzungsberechtigte der Straßenverwaltung den Bauabschnitt und den Baubeginn schriftlich bekanntzugeben und einen vorläufigen Trassenplan zu übermitteln. Gleichzeitig ist zu diesem Zeitpunkt das Einvernehmen mit allen anderen Leitungsberechtigten herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 3.6 Vom Nutzungsberechtigten sind alle jene Kosten zu ersetzen, die der Straßenverwaltung infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen erwachsen. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.
- 3.7 Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge der gegenständlichen Zustimmung notwendig werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
- 3.8 Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.9 Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten zu orten bzw. freizulegen und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung im Katasterplan zu markieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen alle Grenzsteine im Zuge des Bauabschnitts nachgewiesen werden. Fehlende Markierungen müssen durch Grenzwiederherstellung von einem technischen Büro für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergestellt werden.
- 3.10 Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt eine gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiter berechtigt, die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.11 Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Straßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen.
- 3.12 Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 5-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung allfällig dabei festgestellter Mängel erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.

- 3.13 Nach Abschluss der Verlegearbeiten sind die Leitungen einzumessen und die Daten in geeigneter digitaler Form der Marktgemeinde Walding zur Verwendung im Leitungskataster zur Verfügung zu stellen.
- 3.14 Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Straßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.), einschließlich Baumaßnahmen, an seinem Zustimmungsgegenstand entstehen können. Weiters verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Ansprüchen gem. § 14 Oö. Straßengesetz 1991 im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen, die von der Straße selbst auf den Zustimmungsgegenstand wirken. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 3.15 Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, welche die Straßen betreffen, wird ausgeschlossen.
- 3.16 Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
- 3.17 Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Straßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

4. Technische Bestimmungen

- 4.1 Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
- 4.2 Trassenführungen sind vor Baubeginn mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vor Ort festzulegen, wobei die Leitungen, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich, auch außerhalb des Bankettes zu verlegen sind.
- 4.3 Sämtliche Rohr- und Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Abdeckplatten oder Warnbänder im Leitungsraben zu kennzeichnen.
- 4.4 Die Sohlentiefe bei Verlegung der Datenleitungen hat jedenfalls mindestens 0,6 m zu betragen.
- 4.5 Bei Verlegung von mehreren Kabeln neben oder übereinander sind die entsprechenden Sicherheitsabstände (zwischen den einzelnen Leitungen) einzuhalten.
- 4.6 Im Bereich von Straßen oder Zufahrten sind die Kabelleitungen in Schutzrohren zu verlegen.
- 4.7 Künetten dürfen nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern müssen mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4:1), maximal jedoch 30 Grad (2:1), verschwenkt werden.

- 4.8 Mit Rücksicht auf gut erhaltene Fahrbahndecken hat die Verlegung der Leitung nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Durchbohrungen sind so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
- 4.9 Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
- 4.10 Ränder von Künetten sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
- 4.11 Künetten sind gegenüber der anschließenden Straßenfahrbahn standsicher (allenfalls mittels vertikalem Verbau) zwecks Aufnahme aller Verkehrslasten und Hintanhaltung nachträglicher Setzungen abzusichern. Allfälliges Ausziehen der Pölzung darf nur nach Maßgabe der erfolgten Verfüllung von Künetten etappenweise durchgeführt werden.
- 4.12 Die Grabungsbereiche sind möglichst kurz zu halten. Materiallagerungen im Fahrbahnbereich sind nur soweit zulässig, als hierdurch keine zusätzlichen Behinderungen für den Verkehrsteilnehmer entstehen. Das überschüssige Material ist ab der Fertigstellung der Wiederverfüllung abzutransportieren. Für die Lagerung benützte Flächen sind soweit erforderlich wieder entsprechend herzustellen. Wenn keine Lagerungsflächen vorhanden sind ist das Aushubmaterial sofort abzutransportieren.
- 4.13 Die Verfüllung der Künetten hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost - Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
- 4.14 Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Es wird die Instandsetzungsart A/B vorgeschrieben.
- 4.15 Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden die Stärken und die Dichte des vorgefundenen Bestandbelags vorgeschrieben.
- 4.16 Im Bereich von Gehsteigen /Gehwegen /Geh- und Radwegen ist der bituminöse Belag auf der gesamten Breite abzufräsen und zu erneuern.
- 4.17 Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
- 4.18 Befindet sich die Künette am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, so ist diese Verbindung so auszuführen, dass es zu einer stufenförmigen Verbindung der alten und der neuen bituminösen Tragschichte kommt. Die Breite der neuen bituminösen Tragschichte hat mindestens 50 cm zu betragen.
- 4.19 Verbleiben von neuen Rändern bis zu Begrenzungen (zB. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Baulinie, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand von befestigten Flächen weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht abzutragen und gänzlich zu erneuern.

- 4.20 Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist mit bitumiösem Heißmischgut auszuführen. In Sonderfällen kann im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung auch bituminöses Kaltmischgut, mindestens 4 cm dick, verwendet werden.
- 4.21 Die bituminöse Tragschicht ist sofort, unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die Tragschicht in erforderlicher Stärke und Breite abzufräsen und danach die endgültige Decke aufzubringen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
- 4.22 Bei Verschmutzungen der Fahrbahn im Zuge der Bauarbeiten ist auf Kosten des Nutzungsberechtigten von diesem für eine sofortige Reinigung zu sorgen. Nach Abschluss der Arbeiten sind offene Gräben, Kanäle oder sonstige Wasserführungen von Verschmutzungen zu säubern (Fräsmaterial, Asphalt- oder Materialreste, etc.).
- 4.23 Der Künettenbereich ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instandgesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 4.24 Innerhalb von 5 Jahren nach der vorläufigen Übernahme sind auch nachträgliche Fahrbahnsetzungen im Künettenbereich unaufgefordert fachgerecht instand zu setzen. Sollten diesbezügliche Mängel durch die Straßenverwaltung festgestellt werden, sind diese vom Nutzungsberechtigten unverzüglich zu beheben.
- 4.25 Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- 4.26 Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.

5. Vertragsdauer

- 5.1 Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 5.2 Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 5.3 Von der Straßenverwaltung kann die Kündigung dieses Vertrags bei vertrags- bzw. gesetzwidriger Vorgangsweise jederzeit durch einseitige, schriftliche Erklärung und mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
- 5.4 Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung oder Beendigung dieses Vertrags durch die Straßenverwaltung.

6. Rechtsnachfolger

- 6.1 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einem allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt.

- 6.2 Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 6.3 Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7. Hinweise

- 7.1 Die Straßenverwaltung ist im Sinne des **§ 7 O.ö. Straßengesetz 1991** berechtigt, ohne Entschädigung zu leisten, eine Änderung oder die gänzliche Entfernung der Einrichtungen zu verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigung des Gemeingebrauches oder der Durchführung eines Straßenbaues notwendig ist.
- 7.2 Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (zB § 90 StVO, etc) auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2 Mit Abschluss dieses Gestattungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen, welche in schriftlicher oder mündlicher Form geschlossen wurden, gegenstandslos.
- 8.3 Für alle Streitigkeiten aus diesem Gestattungsvertrag wird der **Gerichtsstand Linz** vereinbart.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche im Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehestens entspricht.
- 8.5 Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- 8.6 Soweit in diesem Vertrag auf das oö. Straßengesetz verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle der Änderung der betreffenden Bestimmungen des oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.7 Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst. Im Übrigen sind alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrags eventuell verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos.

8.8. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

.....
(Für die Straßenverwaltung der Bürgermeister)

.....
(Nutzungsberechtigter)

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

8. Die Grünen-Antrag: Aufforderung an den Bürgermeister zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlags

Berichterstatter und Antragsteller: Brigitte Raffener

Im Schreiben des Amts der OÖ Landesregierung Abteilung Inneres und Kommunales vom 09.04.2020 wird in Bezug auf die kommenden finanziellen Einbußen in den Gemeinden auf folgendes hingewiesen:

„Sämtliche Planungen auf Basis aktueller Voranschläge und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzpläne sind aufgrund der derzeitigen Lage überholt und keinesfalls mehr aussagekräftig. Die Planungen der Gemeinden werden an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen sein, wobei sämtliche Einsparungspotenziale zu realisieren sind (Prüfung der Notwendigkeit eines Nachtragsvoranschlags). Dies wird letztendlich auch zur Konsequenz haben, die Realisierung von nicht unmittelbar notwendigen investiven Einzelvorhaben (Projekte) auf einen späteren Zeitraum zu verschieben. Damit soll es gelingen, das Gesamtsystem der Gemeindefinanzierung nicht zu gefährden und somit aufrechterhalten zu können.“

Anzeichen für diese Einbußen gibt es bereits einige:

Zuletzt brachen die Antragsanteile um ca. 30 % ein, Einnahmen aus der Kommunalsteuer und aus den Kinderbetreuungseinrichtungen gehen bereits zurück.

Es ist mit höheren Ausgaben im Bereich Sozialhilfe und Krankenanstalten zu rechnen.

Derzeit wird von einem Minus von ca. € 700.000,00 im Jahresbudget 2020 der Gemeinde Walding in Bezug auf den aktuellen Voranschlag ausgegangen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding fordert den Bürgermeister zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlags auf.

Stefan Zauner: Aufgrund der ausgebrochenen Pandemie hat sich gezeigt, dass wir mit dem vorjährigen Budget nicht mehr das Auslangen finden. Es ist notwendig, auf die neuen Gegebenheiten – Einnahmeneinbußen, wie vorgetragen – zu reagieren. Daher unterstützen wir den Antrag, dass ein Nachtragsvoranschlag erstellt wird.

Lukas Weinlich: Durch Corona hat es sehr viele Auswirkungen gegeben bzw. wird es auch zukünftig geben. Man kann unterschiedlicher Meinung sein, ob man schon zum jetzigen Zeitpunkt einen Nachtragsvoranschlag erstellt oder möglicherweise erst im Herbst.

Man wird mit Fantazieszahlen arbeiten – Hochrechnungen, Prognosen; man wird den Voranschlag jetzt nie so hinbekommen, dass er im Endeffekt passt.

Ein Budget oder Voranschlag ist ein in Zahlen gegossener Wille einer Gemeinde oder eines Gemeinderates.

Wir sehen aktuell keinen unmittelbaren Bedarf, dass der Nachtragsvoranschlag jetzt schon erstellt wird. Unter Umständen reicht es noch im 3. oder 4. Quartal, wenn man schon mit genaueren Prognosen rechnen kann. Ansonsten ist es aus meiner Sicht eine Schreibübung für die Verwaltung, weil man dann sicherlich wieder einen Nachtragsvoranschlag gegen Ende des Jahres brauchen wird.

Wir stimmen dem Antrag nicht zu.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Andere Gemeinden sind derzeit in Warteposition und ich kenne keine Gemeinde, die jetzt mit Vehemenz in einen Nachtragsvoranschlag stürzt, aber sehr wohl mit Sorge die laufenden Gegebenheiten beobachten.

Die Sache ist durchaus ernst, dem pflichte ich bei. Der Einbruch der Ertragsanteile ist speziell in den letzten zwei Monaten entsprechend spürbar. Niemand weiß jedoch, wie es weitergeht.

Wir können zum richtigen Zeitpunkt sicherlich einen Nachtragsvoranschlag erstellen, wenn wir glauben wir müssen den in Zahlen gegossenen Willen der Gemeindepolitik verändern, dann kann man das schon machen. Aber zum momentanen Zeitpunkt haben wir relativ wenig Konkretheit. Wir müssen abwarten, was vom Bund oder Land kommt – einerseits an Entwicklungen, was Ertragsanteile betrifft und andererseits was auch an Gegenmaßnahmen einzusetzen sein wird.

Weitere rege Diskussion:

Gerald Teubler: Einnahmenseite schwer abzuschätzen; trotzdem Erstellen eines Nachtragsvoranschlages je eher desto besser; dann kann man relativ bald ausgabenseitig reagieren.

Brigitte Raffener: viele Vorhaben stehen im Raum; es ist wichtig, diese Dinge zu überprüfen;
➤ Wir haben einen gesetzlichen Auftrag, das Ganze zu überprüfen; es können auch mehrere Voranschläge erstellt werden

Vzbgm. Helmut Mitter: das Argument, dass wir von unserem politischen Willen abweichen, ist kein politisches, sondern ein faktisches; wenn wir erheblich weniger Einnahmen haben, dann müssen wir uns von unserem politischen Willen schlichtweg abwenden.

➤ Überlegen, welche Projekte / Ausgaben müssen womöglich auf die Zukunft verschoben werden

Es geht um eine Zwischenbilanz aus unserer Sicht, von einer Entwicklung, welche womöglich noch Jahre dauern wird. Wir werden damit umgehen müssen, dass eine erhebliche Abweichung sein wird – wir rechnen mit 10 % BIP-Rückgang; einer noch nie dagewesenen Situation.

Ich glaube, dass wir mit Carmen jemanden haben, der einen Laptop hat und der sechs Nullen vielleicht nicht vergisst; ich glaube, dass wir durchaus vertrauen dürfen, Fakten zu schaffen und eine Zwischenbilanz zu sehen, weil diese erheblichen Abweichungen schlichtweg evident sind und wir diese einfach brauchen, dass wir wissen können, wen wir da haben. Es kann natürlich der Fall sein, dass wir nochmals einen Nachtragsvoranschlag brauchen. Das bringt die Krise mit sich; es ist mehr Aufwand und vielleicht eine Schreibübung. Ich glaube, dass dies eine notwendige und wichtige Schreibübung ist; wir haben schon für sinnlosere Sachen Arbeitsleistungen erbracht.

Thomas Pierecker: Meiner Meinung nach sollte ein Nachtragsvoranschlag nicht dazu missbraucht werden, ein gewisses politisches Kalkül einzurechnen und dann quasi einen Voranschlag dazu zu missbrauchen, dass man quasi für die Gemeinde ein Worst-Case-Szenario darstellt; so quasi, dass man ausgabenseitig diese Ertragsanteile- und Kommunalsteuer-

Entgänge einrechnet und einnahmenseitig irgendwelche Veränderungen aufgrund der Regierung womöglich nicht berücksichtigt.

Wenn überhaupt ein Nachtragsvoranschlag gefordert wird und wir diesen seitens der Gemeinde umsetzen müssen, sollte dies ein nahezu realistischer Nachtragsvoranschlag sein; nicht mit irgendwelchen Zahlen, dass man quasi alles von dannen werfen kann und sagt, die Gemeinde Walding hat womöglich einen Abgang oder was auch immer.

Meine Bitte an Brigitte, wenn wirklich jetzt der Antrag so gestellt wird, dass nicht nur ausgabenseitig alles heruntergekürzt wird und einnahmenseitig tun wir das nicht.

AL Reinhard Grössmann zur gesetzlichen Lage: Lt. § 79 GemO ist, wenn das Haushaltsgleichgewicht und / oder Liquidität gefährdet scheinen, ein Nachtragsvoranschlag zu machen.

Wenn wir einen Voranschlag auf Plus / Minus Null haben und mit € 500.000,00 bis € 700.000,00 weniger Einnahmen und mit Mehrausgaben aus Pflege- und Gesundheitswesen zu rechnen ist, dann möchte ich es in einen Raum stellen, dass ihr das berücksichtigt, ob wir's überhaupt aussuchen können.

Wir haben eine Liquidität von Minus € 501.000,00 im MFFP. Wir haben dies begründet, dass wir so einen hohen Kontostand haben und es mit diesem bedecken. Wir haben ein Minus bei der Liquidität und bekommen weniger Geld. Wenn keine Liquidität da ist, ist ein Nachtragsvoranschlag zu machen.

Der Nachtragsvoranschlag wird auf Basis von Fakten (soweit es geht) erstellt werden. Auch jeder Voranschlag hat variable Annahmen drinnen. Überlegt es euch, ob wir es überhaupt aussuchen können.

Das Budget erstellt der Bürgermeister – nicht der Finanzausschuss.

Lukas Weinlich: Ihr werdet vermutlich im Finanzausschuss diskutieren; sollte es andere Termine auch geben, möchte ich auch bitten, dazu eingeladen zu werden.

Abstimmungsergebnis: **16 „Ja“-Stimmen (Fraktionen Die Grünen und SPÖ); 9 „Nein“-Stimmen (ÖVP-Fraktion)**

9. Die Grünen-Antrag: Errichtung einer Begegnungszone im Bereich des Raiffeisenplatzes zwischen der Raiffeisenbank und der Einmündung in die Ziegelbauerstraße

Berichterstatter und Antragsteller: Doris Lucan

Begegnungszonen sind eine Möglichkeit, alle VerkehrsteilnehmerInnen (Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer) auf den meist engen Platzgegebenheiten im Ortskern gleichberechtigt nebeneinander nach dem Fair-Use-Prinzip und dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme zu vereinen.

Der Bereich Raiffeisenplatz in Walding ist so ein Bereich, in dem auf engstem Platz eine Bank, der Lebensmittelnahversorger Spar, die Bäckerei Philipp und am Wochenende auch der Waldinger Wochenmarkt angesiedelt sind.

Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen und eine Entschleunigung aller VerkehrsteilnehmerInnen in diesem Bereich zu bewirken stellen wir daher folgenden

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Marktgemeinde Walding errichtet im Bereich des Raiffeisenplatzes zwischen der Raiffeisenbank und der Einmündung in die Ziegelbauerstraße eine Begegnungszone.

Eva Gattringer bezieht sich auf die Gemeinderat-Verhandlungsschrift vom 13.12.2012:

- vorhandener Platz im Bereich Raiffeisenplatz bis Parkplatz Bergmayr reicht für eine Begegnungszone nicht aus
- 1,5 m breiter Gehsteig ist nicht realisierbar
- die vorhandenen Parkplätze sind in Privatbesitz (Raiba, Gattringer, Filipp) = nicht realisierbar

gute Idee – aber in diesem Bereich nicht realisierbar
andere Ideen – Möglichkeiten

Eva Gattringer stellt einen **Gegenantrag:**

Diese Angelegenheit soll im Bauausschuss behandelt werden.

Vzbgm. Helmut Mitter: Spar und Bäckerei Filipp – in absehbarer Zeit an einem anderen Standort

- andere Nutzung wäre dann zu überdenken

Claudia Plakolm ersucht, den zu Beginn dieser Legislaturperiode vereinbarten Weg einzuhalten, solche Anträge zuerst im jeweiligen Ausschuss einzubringen und nicht im Gemeinderat zu behandeln.

Abstimmungsergebnis über Gegenantrag: ***Einstimmig***

10. Die Grünen-Antrag: Errichtung einer Elternhaltestelle

Berichterstatter und Antragsteller: Richard Gresak

Sicherheit in Verkehrsangelegenheiten ist die oberste Prämisse in der Gestaltung der Verkehrsflächen. Im Besonderen gilt das für die Verkehrssicherheit von Kindern zB im Nahebereich von Schule und Kindergarten. Ein neuralgischer Punkt, wo es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt, ist der Zufahrtsbereich zur Volksschule Walding. Durch das geballte Verkehrsaufkommen zu den Beginnzeiten der Schule auf der einen und den Abholzeiten auf der anderen Seite durch den elterlichen Zubringer- und Abholverkehr ist hier unseres Erachtens eine Änderung des Status Quo und eine Entschärfung des Zufahrtsbereich sinnvoll und notwendig.

Elternhaltestellen sind von der Gemeinde und der Schule vorgesehene und empfohlene Ein- und Ausstiegsbereiche für die Schulkinder und sollten sich in einiger Entfernung zur Schule befinden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Errichtung einer Elternhaltestelle bei Volksschule Walding im Bereich des Großparkplatzes neben dem Friedhof wird befürwortet und mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

Kennzeichnung der Elternhaltestelle mit einem geeignet großen Schild.

Die Zufahrt zur Volksschule Walding soll mit einem „Einfahrt verboten“-Schild und einem Zusatzschild „ausgenommen Anrainer, KirchenbesucherInnen und Bedienstete“ versehen werden.

Thomas Pierecker: eine sogenannte Elternhaltestelle besteht schon seit Aufhebung der Schulschließung wegen Corona

Das eigentliche Konzept einer Elternhaltestelle ist ein anderes:

- die Kinder zu animieren, einen längeren Fußweg zu machen
- gemeinsam mit Gesunde Gemeinde und Vereinen > den Schulweg etwas schmackhafter zu machen
- Begleitung Schülerlotsen oder Eltern
- sicherer Schulweg von der Elternhaltestelle zur Volksschule wird festgelegt

Thomas Pierecker stellt folgenden Gegenantrag:

Dieses Thema soll dem Ausschuss für Sport, Gesundheit und Vereine zugewiesen werden, um gemeinsam mit der Gesunden Gemeinde an diesem Konzept weiterzuarbeiten.

Stefan Zauner stellt einen weiteren Gegenantrag:

Für eine konkrete Ausarbeitung und Planung einer Elternhaltestelle soll dieses Thema dem Bauausschuss zugewiesen werden.

Rege Diskussion:

- Vzbgm. Helmut Mitter: aus verkehrstechnischer Sicht – Zuweisung in Bauausschuss
Kinder zu einem gesünderen Verhalten animieren – Zuweisung in einen anderen Ausschuss
- Eva Gattringer: Ausschuss-übergreifend (Gesundheit, Sport)
- Wolfgang Hauer: geforderte Maßnahme wäre sehr leicht sofort umzusetzen
– später in den Ausschüssen Verbesserungen diskutieren
➤ Sicherheit der Kinder soll an erster Stelle stehen
- Gerald Teubler: Gestaltung eventuell mit Raiffeisenplatz
- Eva Gattringer: gehört gut durchdacht – rechtliche Aspekte bedenken
➤ möglicher Start im Herbst 2020

Brigitte Raffener: der eigentliche Beschlussantrag wäre sehr schnell umzusetzen
- sollte mit Schulbeginn realisiert sein
- in weiterer Folge ausschussübergreifend nachbessern
(Gattringer und Mitter)

Bgm. Ing. Johann Plakolm: bedingt durch Corona-Schutzmaßnahmen wurde eine Elternhaltestelle eingerichtet

- aus Sicht der Volksschule ist dieser Antrag nicht im Fokus
- Konzept der Elternhaltestelle wird seitens der Schule als solches gesehen – ein gewisser Schulweg ist zurückzulegen
- seitens der Volksschule gibt es konkrete Vorschläge

✓ dies sollte unbedingt miteinbezogen werden, bevor man irgendwelche Schilder aufstellt

✓ Betroffene gehören unbedingt miteinbezogen

Christian Engleder: die derzeit eingerichtete Elternhaltestelle wird im Herbst auch noch sein
Mitarbeit von Vereinen, Schülerlotsen, Elternverein usw.

**Christian Engleder stellt einen weiteren Gegenantrag:
Dieses Thema soll dem Ausschuss für Sport, Gesundheit und Vereine zugewiesen werden zzgl. der Mitarbeit von anderen Ausschüssen.**

Claudia Plakolm: Erläutern Konzept der Elternhaltestelle
zusätzliches Mitgestalten durch Elternverein und Gesunde Gemeinde

Gerald Teubler: aus finanzieller Sicht – Entsenden von jeweils zwei Mitgliedern eines Ausschusses

**Bgm. Ing. Johann Plakolm fasst die Gegenanträge für die Abstimmung zusammen:
Zuweisen an den Ausschuss für Sport, Gesundheit und Vereine und Ausweiten um den Bauausschuss.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Vzbgm. Helmut Mitter: Wegen dem Einfahrt-Verbotsschild müssen wir uns ohnehin im Ausschuss befassen und dieses Thema auf die Tagesordnung nehmen.

Weitere rege Diskussion

11. Die Grünen-Antrag: Verbreiterung der Rad- und Fußgänger Verbindung zwischen der Firma Mittermayr und dem Brandstetterbach

Berichterstatter und Antragsteller: Wolfgang Hauer

Die Attraktivierung der Radverkehrsrouten stellt einen wesentlichen Beitrag für die Motivation zum Umstieg auf das Fahrrad dar. Ein solcher Umstieg hat nicht nur gesundheitlich positive Aspekte, sondern auch umweltpolitische, klimapolitische und auch verkehrspolitische. Jeder Radfahrer mehr entlastet die Umwelt durch Vermeidung von CO₂ und anderen Emissionen und sorgt auch für eine Entlastung auf den staugeplagten Straßen wie der Rohrbacher Bundesstraße B127.

Investitionen in das Radwegenetz sind im Regelfall einfach umzusetzen und von der Kosten her sehr überschaubar.

Für Walding ist die Attraktivierung des Radweges nach Linz eines der vorrangigen Ziele.

Als eine der Engstellen haben wir den Abschnitt zwischen der Firma Mittermayr und dem Brandstetterbach Länge von ca. 250 Meter identifiziert. Dieser Abschnitt weist eine Breite von 1,50 Meter auf. Für eine Ausweisung als regulären Radweg ist eine Breite von 2 Meter, für eine Ausweisung als regulären Rad- und Fußweg ist eine Breite von 2,50 Meter erforderlich.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die bestehende Rad- und Fußgänger Verbindung zwischen der Firma Mittermayr und dem Brandstetterbach mit einer Breite von 1,50 Meter soll auf eine Breite von 2,50 Meter verbreitert und als regulärer Rad- und Fußweg ausgewiesen werden.

Stefan Zauner stellt folgenden Zusatzantrag:

Radweg vom Bahnhof Walding bis Fa. Mittermayr ist sehr schmal und mit der Gemeinde Ottensheim Kontakt aufnehmen

➤ ***Punkte, welche man im Bauausschuss besprechen könnte***

Vzbgm. Helmut Mitter: Im Zuge der Neugestaltung, wie wir die Billa-Diskussion geführt haben, gesagt haben, wenn wir diese Verbreiterung in der Höhe vom Kaufpark machen, es auch weiterziehen. Die Diskussion ist nicht nur eine, dass wir sagen, wir setzen es um, sondern es ist darum gegangen, wie ist es von Ottensheimer Seite her aus, wie schaut es mit der Brücke aus und wie ist es mit der Verfügbarkeit des öffentlichen Grundes. Gibt es hier neue Erkenntnisse?

Wir würden es gerne im Bauausschuss behandeln.

Johann Zauner: Im Zuge der im letzten Jahr stattgefundenen Fahrradberatung des Landes OÖ haben wir fraktionsübergreifend eine Prioritätenliste erstellt – diese liegt dem Bauausschuss vor.

Ein ganz wichtiger Punkt war die Verbreiterung des Fahrstreifens – ein Schritt (bis zum Billa) wurde bereits gemacht.

Ich war der Meinung, dass die Prioritätenreihung für den Bauausschuss aufliegt – dass wir das weiterverfolgen, soweit wir die Mittel dazu haben. Wenn diese Liste nicht mehr aufliegt, muss man diese wieder hervorholen und bei jedem Nachtragsvoranschlag / Voranschlag dies berücksichtigen, wo wir Prioritäten setzen.

Wenn wir die Mittel haben, gehört so etwas gemacht; das muss man gegeneinander abwägen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Auf Höhe Billa wurde, weil die Fahrbahn vorhanden, entsprechend durch Markierungen wurde ein 2,5 m breiter Radweg durchgeführt. In weiterer Folge, auf Höhe Baumann, lässt es sich grundsätzlich auch machen – wir sind mit der Grundstücksbreite etwas knapp; wir bräuchten rund 245 m², um das Ganze realisieren zu können – Weg bis zur Brandstetter-Brücke.

Dort müssen wir mit den ÖBB reden; in diesem Bereich steht ein natürlicher Zaun – diese Bäume werden natürlich nicht wegkommen.

Es wurde auch gesprochen, dass Richtung Ottensheim dies auch entsprechend betrieben werden. Ich habe heute mit dem Bürgermeister von Ottensheim gesprochen und hab auch einen Plan hier. Wir würden von der Brandstetter-Brücke bis zur Keplerstraße würden wir 197 m² benötigen. Hier wurde bereits gestern eine Anfrage an die Grundbesitzerin gestellt.

Damit der Radweg durchgängig wird, gibt es in weiterer Folge einen Sinn – wurde heute Nachmittag besprochen – dass von der Keplerstraße in Richtung Lagerhaus der Weg durchgängig wird. Weil dies eine Hauptroute (Rottenegg bis Linz) ist, die mit dem Fahrrad sehr stark genutzt wird, ist dies sehr wichtig – Gegenverkehr. Wir sollten uns daher bemühen darum.

Bgm. Ing. Johann Plakolm lässt über den Antrag von Stefan Zauner – Zuweisung zum Bau- und Straßenausschuss – abstimmen.

Abstimmungsergebnis: *Einstimmig*

12. Allfälliges

Brigitte Raffener: Es ist ab und zu notwendig, miteinander zu diskutieren; wir lernen voneinander.

Wir haben die Zeit – wir haben eine Verantwortung. Mir ist aufgefallen, dass manche Gemeinderäte relativ schlecht informiert sind.

Es ist manchen Leuten nicht bewusst, dass wir beim Bahnhof eine Überkopfpampel beschlossen haben, wie so etwas eigentlich aussieht.

- Nicht nur in den Ausschüssen besprechen, sondern in großer Runde

Helmut Ensbrunner: Ist geplant, dass gegenüber vom Altenheim und den Seniorenwohnungen ein großes Wohnprojekt entwickelt werden soll?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gibt dort einen Bebauungsplan und es gibt Planungen seitens der dortigen Grundbesitzer. Eine Einreichplanung gibt es bislang nicht.

Helmut Ensbrunner: Es müsste dann eine Beschlussfassung im Gemeinderat geben.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wenn es dem Bebauungsplan entspricht, dann geht es nicht in den Gemeinderat. Die Grundbesitzer denken dort über eine Bebauung nach; eine zeitliche Dimension, kann ich nicht beurteilen.

Gerald Teubler: Was würde das bedeuten, für eine vor Jahren angedachte, wenn notwendig, Erweiterung des Altenheimes?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Bei der seinerzeitigen Errichtung des Bezirksseniorenheimes sollte das Nachbargrundstück für eine eventuelle Erweiterung freigehalten werden. Das Angebot wurde dem SHV herangetragen. Die letzten Aussagen des SHV sind jene, dass an keinen Ausbau des Bezirksseniorenheimes Walding gedacht ist.

Man denkt eher an ein größeres Netz von Standorten, bevor man einzelne Heime zahlenmäßig hochfährt.

Lukas Weinlich: Wir haben 12.000 Alten- und Pflegeheimplätze in OÖ; davon stehen 1.300 leer. Viele Leute wollen bis zu Letzt zu Hause gepflegt werden.

Brigitte Raffener: Wichtige Themen kommen immer wieder so schleichend aufs Tapet, wie zB die Bahnübergänge in der Weidenstraße. Das wird immer unter „Allfälliges“ ein bisschen andiskutiert; irgendwann ist das Projekt fix fertig und dann haben wir es im Gemeinderat zu beschließen.

Vielleicht sollten wir wieder schauen, wieder ein bisschen transparenter zu sein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Planungen sind mit dem Bebauungsplan oder dem Ortsentwicklungskonzept in Einklang zu bringen. Handelnde Personen sind Grundbesitzer oder der beauftragte Architekt. Anschließend kommt es in die Gremien.

Weitere sehr angeregte Diskussion:

Helmut Ensbrunner hat große Bedenken, dass Verbauung nicht dem OEK entspricht.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Dort besteht ein Bebauungsplan; Möglichkeit den Bebauungsplan zu ändern.

Unterstreiche, dass wir nicht wachsen wollen, dass wir Walding als ländliche Gemeinde erhalten. Sobald jemand einreicht, ob er dort bauen kann, dann haben wir nur die Handhabe des Bebauungsplanes. In einem potentiellen Baugebiet kannst du nicht sagen, du darfst jetzt nicht dort bauen, weil es uns gerade nicht recht ist. Man kann mit dem Bebauungsplan Geschoßflächenzahl herabsetzen.

Projekt „Walding Ost“ ist fertig – hier sind viele Waldinger eingezogen.

Über dieses Thema können wir uns ausgiebig im Bauausschuss unterhalten. Es gibt eine planliche Darstellung (Konzept).

Zur nächsten Bauausschusssitzung wird ein Projektverantwortlicher eingeladen.

Richard Gresak: Wie ist der aktuelle Stand beim Projekt „Walding Mitte“? Mittlerweile liegt ein Rechtsgutachten vor, dass es so nicht umsetzbar ist. Was ist deine weitere Vorgehensweise?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Projektsteuerungsgruppe „Walding Mitte“, wo alle Parteien vertreten sind – DI Scheutz hat zuletzt seine Vorgangsweise präsentiert, wie er glaubt, dass dies ausschreibungstechnisch geht.

- Gutachterschriftsatz von Dr. Hengstschläger
- Angebot von DI Scheutz wird angefordert
- Mittermayr soll mit einer weiteren Studie über die Aufstockung des Kindergartens beauftragt werden

Eva Gattringer erkundigt sich über den totgebissenen Hund in der Breitnerstraße. Gibt es schon eine Vorgehensweise, wie mit dem Hund umgegangen wird?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Besagter Totbiss stammt vom Hund einer Besitzerin aus Feldkirchen, die in Walding eine Wohnung beziehen wird. Eigentlich zuständig gewesen wäre die Gemeinde Feldkirchen – diese hat es an die Gemeinde Walding delegiert. Wir haben eine Beißkorbpflicht vorgeschrieben.

Daniela Beismann erkundigt sich über die weitere Vorgehensweise Vermietung Gastronomielokal Hauptstraße. Die letzte Information war, dass Kontakt mit einem neuen Betreiber hergestellt worden ist. Anscheinend ist dieser wieder abgesprungen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Sie haben die Sache konzessionstechnisch mit der BH Urfahr nicht auf die Reihe gebracht und haben in weiterer Folge während Corona ein Mail geschickt, dass sie aus persönlichen Gründen das Ganze zurückziehen.

Die Lokalität steht daher nach wie vor leer. Der Vereinsausschuss soll beraten, wie wir es für unsere Zwecke (für Zwecke von Walding und Waldinger Vereine) nutzen können. Bewerber für das Lokal wird es jetzt in dieser Zeit nicht geben – Regionalbetreuer der Brau Union weiß.

Brigitte Raffener: Im Gemeindevorstand hast du gesagt, den Gemeinderat zum Thema Bahnübergang Weidenstraße zu informieren.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Die ÖBB sind an uns vor geraumer Zeit herangetreten, die beiden Bahnübergänge Hagerweg und Weidenstraße zu einem Bahnübergang auf der Höhe Punzenberger zusammenzulegen – Aufstandsfläche von mind. 20 m. Die ÖBB hat die Aufgabe, alle Bahnübergänge zu untersuchen und ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Die ÖBB wurden um Finanz- bzw. Zeitplan ersucht; anschließend Beratungen in den Gemeindegremien.

Die ÖBB haben zwei Varianten vorgeschlagen:

- einen Grundsatzbeschluss für die Zusammenlegung von zwei Bahnübergängen zu fassen oder
- beide Bahnübergänge mit einer Sicherung auszustatten und wir automatisch 50 % dazuzahlen

Johann Zauner: Termin für mehr Information über Photovoltaik-Contracting mit Norbert Mießberger: Dienstag, 28. Juli 2020, 19.30 Uhr – GH Bergmayr

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.


Vorsitzender


Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 10.07.2020
 - ÖVP-Fraktion am 10.07.2020
 - GRÜNE-Fraktion am 10.07.2020
- ~~übergeben / per Post / per Mail zugesandt.~~

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 24. Sept. 2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

~~Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.~~

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 24. September 2020


Vorsitzender


für ÖVP: Christian Engleder


für SPÖ: Mag. Stefan Zauner


für GRÜNE: Richard Gresak

Eine Ausfertigung der genehmigten Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 25.09.2020
 - SPÖ-Fraktion am 25.09.2020
 - GRÜNE-Fraktion am 25.09.2020
- ~~übergeben / per Post / per Mail zugesandt.~~